

# SATZUNG

Fassung vom 20.10.2018 mit beschlossenen Änderungen durch die MV vom 08.06.2018 und die außerordentliche MV vom 20.10.2018 (**fett**, §7 Abs.1 und § 8 Abs.7)

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
**Freunde alter Menschen e.V. – les petits frères des Pauvres**
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwirklicht Maßnahmen der Altenhilfe, die dazu beitragen, die Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Isolation und Vereinsamung von hochbetagten alten Menschen in der Gesellschaft entgegenzuwirken, denn die Vereinsamung ist eine der unerträglichsten Formen der Armut. Der Verein leistet seine Arbeit vorrangig mit ehrenamtlich tätigen Menschen, deren Arbeit sich an den Prinzipien der christlichen Sozialethik orientiert. Unabhängig von Kirchen und deren Einrichtungen arbeitet der Verein mit Menschen aller Hautfarben, Religionen, Weltanschauungen und sexuellen Orientierungen zusammen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
  - durch das Engagement von ehrenamtlich tätigen Menschen,
  - durch die Organisation und Durchführung von Besuchspartnerschaften und Veranstaltungen ,
  - durch unentgeltliche professionelle Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
  - durch Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,

Der Verein unterhält zur Verwirklichung seiner Maßnahmen Beratungsstellen, organisiert die Besuchsdienste und bietet für die

ehrenamtlich tätigen Menschen entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

- (4) Der Verein kann im Einzelfall auch ambulante Hilfsmaßnahmen für ältere Menschen anbieten.

### § 3 **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele durch aktive Mitarbeit seit mindestens einem Jahr unterstützt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützt. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sind dort aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund,

insbesondere wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Der Anteil der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen des Vereins an den Mitgliedern soll ein Drittel nicht überschreiten.

## **§ 5 Vereinsmittel**

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wirbt der Verein Mittel, insbesondere Spenden ein; der Verein nimmt keine Spenden von Personen an, die er betreut.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB ist für die laufenden Geschäfte des Vereins der Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Einzelfällen auf Vorschlag des Vorstands die Bildung eines Beirats beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen angehören; hauptberufliche Mitarbeiterinnen können nicht zum Vorsitzenden, Stellvertreter oder Kassenwart gewählt werden. Vorstandsmitglieder aus der Mitarbeiterschaft dürfen bei Entscheidungen, die das Personal betreffen, weder anwesend sein noch abstimmen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenswarts und der Beisitzer geschieht einzeln und geheim. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenswart vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand die vakante Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied besetzen, bis die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit die Funktion durch eine Wahl besetzt. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist der gesamte Vorstand durch eine kurzfristig einzuberufende Mitgliederversammlung neu zu wählen.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand schließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenswart. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und stellt dazu jährlich einen Wirtschaftsplan auf.

Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; für gewöhnliche Aufgaben der Geschäftsführung erstreckt sich abweichend die Vertretungsmacht bereits eines Mitglieds im Zweifel auf alle dabei auftretenden Rechtsgeschäfte.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann einen oder mehrere

besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB für Aufgaben der Geschäftsführung bestellen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie entscheidet insbesondere über Gründung, Standort und Schließung von Niederlassungen des Vereins. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsorgan angehören und die die Jahresrechnung prüfen. Die Mitgliederversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung zur Kenntnis und entlastet den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde auch während ihrer Amtszeit entlassen. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Hierzu muss ein Antrag von mindestens 20% der Mitglieder vorliegen, die zu diesem Zwecke auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen können. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der MV schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Tagesordnungspunkt muss in der schriftlichen Einladung benannt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr, durch den Vorsitzenden einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
  - die Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum
  - die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften
  - die Aufnahme von Darlehen über 50.000 €
  - einmalige Ausgaben, die den Wert von 50.000 € übersteigen

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Weisung, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der MV vorgelegt werden muss, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die schriftliche Weisung kann sich ausschließlich auf die zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur MV formuliert sind, beziehen. In der schriftlichen Weisung kann ein definiertes Votum zur Abstimmung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt werden oder die Ermächtigung des Vertreters, die Abstimmungen nach seinem Ermessen vorzunehmen. Ein Mitglied kann maximal drei abwesende Mitglieder in dieser Weise vertreten.**
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind am Sitz des Vereins aufzubewahren.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 20.10.2018

.....  
Tania Becker (1. Vorsitzende)

.....  
Karen Lawerenz (2. Vorsitzende)

.....  
Heidrun Wollnik (Kassenwartin)